

FEHLERBEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 RL-KG:

Der Konzernabschluss zum 29. Feber 2016 sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 31. August 2015 und zum 31. August 2016 der FACC AG sind aus folgenden Gründen fehlerhaft:

1. Werthaltigkeit von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen

Die FACC AG überprüfte die Werthaltigkeit projektspezifischer Vermögenswerte wie Entwicklungskosten in den Abschlüssen zum 31.08.2015, 29.02.2016 und 31.08.2016 auf Segmentebene. Einzelnen Projekten bzw. Gruppen von Projekten lassen sich voneinander unabhängige Mittelzuflüsse zuordnen.

Die Werthaltigkeit war auf Ebene der Vermögenswerte bzw. zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zu prüfen, denen unabhängige Mittelzuflüsse zuordenbar sind (IAS 36.22). Nur Vermögenswerte, die sich mehr als einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit zuordnen lassen, dürfen in einer Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, denen der Vermögenswert zuordenbar ist, auf Wertminderungen geprüft werden (IAS 36.102).

Die zusammengefasste Werthaltigkeitsprüfung auf Segmentebene verstößt in den Abschlüssen zum 31.08.2015, 29.02.2016 und 31.08.2016 gegen IAS 36.6, .14, .22 und .66 - .70.

Durch die Werthaltigkeitsprüfung wurden Wertminderungen von mindestens EUR 20,7 Mio. nicht erfasst.

2. Umsatzrealisation bei Preisabzügen

Die FACC AG hat in mehreren Fällen Preise ohne die mit Kunden vereinbarten Abzüge in Rechnung gestellt. Die unbezahlten Rechnungsbeträge blieben unberichtigt erfasst.

Die Umsatzrealisation oberhalb der vertraglich festgesetzten Höhe verstößt gegen IAS 18.9 f. Der Ansatz von Forderungen ohne vertragliche Grundlage verstößt gegen IAS 39.9.

In den Abschlüssen zum 31.08.2015, 29.02.2016 und 31.08.2016 wurden die Umsatzerlöse um mindestens EUR 1,3 Mio., 2,9 Mio. und 1,7 Mio. zu hoch ausgewiesen. In den Abschlüssen wurden die Forderungen um mindestens EUR 3,7 Mio., 5,0 Mio. und 7,0 Mio. zu hoch ausgewiesen.

3. Umsatzrealisation bei Dienstleistungen

Die FACC AG erfasste Umsatzerlöse für Dienstleistungen auf Basis von strittigen vertraglichen Regelungen.

Die Umsatzrealisation trotz vertraglicher Unklarheiten über die Leistungserfüllung, die von der Gegenpartei nachvollziehbar bestritten werden, verstößt gegen IAS 18.20 und .26.

In den Abschlüssen zum 31.08.2015, 29.02.2016 und 31.08.2016 wurden die Umsatzerlöse um mindestens EUR 0,3 Mio., 0,7 Mio. und 0,7 Mio. zu hoch ausgewiesen. In den Abschlüssen wurden die Forderungen um mindestens EUR 1,6 Mio., 2,0 Mio. und 2,7 Mio. zu hoch ausgewiesen.

4. Ansatz und Bewertung von Kosten für Fertigungsaufträge

Die FACC AG setzte für Entwicklungsaufträge Ansprüche aus ungeklärten Zusatzleistungen als Forderungen aus Fertigungsaufträgen ohne vertragliche Deckung bzw. Nachverhandlungen an.

Dies verstößt gegen IAS 11.14 und .3.

In den Abschlüssen zum 31.08.2015, 29.02.2016 und 31.08.2016 wurden die Forderungen aus Fertigungsaufträgen um mindestens EUR 5,7 Mio., 5,9 Mio. und 5,7 Mio. zu hoch ausgewiesen.

5. Ansatz von Forderungen aus Weiterleitungsverpflichtungen

Die FACC AG hat eine Forderung gegenüber einem Kunden erfasst, ohne die entsprechende Gegenleistung zu erbringen.

Die Umsatzrealisation ohne Gegenleistung verstößt gegen IAS 18.14 - .16 und IAS 37.53. Der Ansatz von Forderungen ohne vertragliche Grundlage verstößt gegen IAS 39.9.

In den Abschlüssen zum 31.08.2015 und 29.02.2016 wurden die Umsatzerlöse um mindestens EUR 3,5 Mio. zu hoch ausgewiesen. In den Abschlüssen zum 31.08.2015, 29.02.2016 und 31.08.2016 wurden die Forderungen um mindestens EUR 3,5 Mio., 3,6 Mio. und 3,5 Mio. zu hoch ausgewiesen.

6. Ansatz von Rückstellungen für belastende Verträge

Die FACC AG hat langfristige Lieferverpflichtungen für Produkte, deren Herstellungskosten voraussichtlich dauerhaft über den vertraglich festgesetzten Preisen liegen. Eine Rückstellung für belastende Verträge wurde nicht erfasst, da verlustträchtige Lieferverpflichtungen mit voraussichtlich gewinnträchtigen Lieferverträgen gegenüber demselben Kunden saldiert wurden. Die Lieferverpflichtungen wurden getrennt verhandelt und betrafen unterschiedliche Produkte und Flugzeugtypen; es galten einheitliche Geschäftsbedingungen mit zusätzlichen einseitigen Kündigungsrechten für den Kunden.

In Höhe der erwarteten unvermeidbaren Verluste aus getrennt verhandelten, belastenden Verträgen war eine Rückstellung zu erfassen.

Dies verstößt gegen IAS 37.14 und .66.

In den Abschlüssen zum 31.08.2015, 29.02.2016 und 31.08.2016 waren für die Leistungsverpflichtungen Rückstellungen von mindestens EUR 16,9 Mio. zu erfassen. Zum 31.08.2015 ist die Rückstellung erstmalig um EUR 19,1 Mio. rückwirkend anzupassen. Zum 29.02.2016 ist diese Rückstellung um EUR 1,9 Mio. rückwirkend zu vermindern und zum 31.08.2016 um EUR 2,6 Mio. rückwirkend zu erhöhen. Der Rückstellungsbetrag zum 28.02.2017 vermindert sich um EUR 0,7 Mio. auf dann EUR 19,1 Mio.

7. Ansatz von Rückstellungen für Unterstützungsmaßnahmen

Die FACC AG ist vertraglich dazu verpflichtet, ihren Kunden geleistete Unterstützungsmaßnahmen im Fertigungsprozess bzw. Gebühren für Vertragsverletzungen zu erstatten. Im Geschäftsjahr 2015/2016 wurden Unterstützungsmaßnahmen durch Kunden geleistet. Für die Verpflichtungen zur Kostenübernahme daraus wurden keine Rückstellungen erfasst.

In Höhe der Verpflichtungen und der empfangenen Leistungen waren Rückstellungen zu bilden. Dies verstößt gegen IAS 37.14.

Durch die vertragliche Verpflichtung war eine Rückstellung ab Anordnung der Unterstützungsmaßnahmen zu bilden. Zum 29.02.2016 waren zusätzliche Rückstellungen von EUR 3,0 Mio. zu bilden; zum 31.08.2016 waren zusätzliche Rückstellungen von EUR 3,5 Mio. zu bilden.

8. Ausweis der Verbindlichkeiten nach Fristigkeit

Die FACC AG wies im Abschluss zum 31.08.2016 am 18.07.2017 fällige Tranchen einer Anleihe unter den langfristigen Schulden aus. Dies verstößt gegen IAS 1.60 und .72.

Im Abschluss zum 31.08.2016 wurden mindestens EUR 8 Mio. fälschlicherweise unter den langfristigen statt den kurzfristigen Schulden ausgewiesen.

9. Abzinsung und Wertminderung überfälliger Kundenforderungen

Die FACC AG setzt unverzinsliche Kundenforderungen mit erheblicher Zahlungsverzögerung zum Rechnungsbetrag an. Es werden keine Annahmen über den tatsächlich zu erwartenden Zahlungseingang getroffen.

Unverzinsliche Forderungen mit einer erwarteten signifikanten Zahlungsverzögerung sind unabhängig vom Vorliegen einer Wertminderung abzuzinsen. Ferner lag bei eingetretener Zahlungsverzögerung ein Wertminderungsindikator vor.

Die unterlassene Diskontierung und Wertminderung der unverzinslichen Forderungen verstößt gegen IAS 39.43, .58 und i.V.m. .AG8 sowie IAS 18.11 und IFRS 13.

10. Abzinsung langfristiger zinsenloser Kundenforderungen

Das Unternehmen diskontierte in den Abschlüssen zum 31.08.2015, 29.02.2016 und 31.08.2016 langfristige zinslose Kundenforderungen zu einem risikofreien Zinssatz unterhalb der Finanzierungssätze vergleichbarer Unternehmen.

Als Diskontierungssatz war der Effektivzinssatz aus dem erstmaligen Ansatz der Forderungen zu ihrem beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung des kundenspezifischen Risikos heranzuziehen. Dies verstößt gegen IAS 39.43 i.V.m. IAS 18.11.

11. Angaben zu überfälligen Forderungen

Das Unternehmen fasste im Abschluss zum 29.02.2016 bei den Angaben über die Altersstruktur überfälliger Forderungen einen erheblichen Teil der Forderungen in einer Residualkategorie zusammen, die signifikante überfällige Forderungen zwischen 120 Tagen und über 3 Jahren umfasste.

Die Altersanalyse überfälliger Forderungen war aussagekräftig aufzugliedern. Dies verstößt gegen IFRS 7.37.